

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die Verordnung BGBL II Nr. 162/2020 des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID- 19 und die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß §2 Z1 des COVID- 19- Maßnahmengesetzes ergeben sich für den Sektor Sport und Ihren Bereich folgende Änderungen. Die Verordnungen, die durch das BGBL II Nr. 96/2020 und BGBL II Nr. 98/2020 die unter anderem die Nutzung und Inanspruchnahme von Sportstätten regeln, wurden insofern verändert, dass für definierte Athletinnen und Athleten (Anhang/ A), deren Trainerinnen und Trainer oder deren Betreuerinnen und Betreuer Ausnahmen für die Benutzung der Sportstätten festgelegt wurden.

Die beigefügte Liste der Athletinnen und Athleten mit Sonderberichtigung entspricht der Vorgabe der neuen Verordnung die Verhinderung der Verbreitung des COVID- 19 betreffend. Es wurden nur Athletinnen und Athleten berücksichtigt, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben, daraus Einkünfte erzielen und an internationalen Wettkämpfen im Sinne des § 3 Z 5 BSVG 2017 teilgenommen haben.

Die in der Anlage angeführten Sportlerinnen und Sportler dürfen mit Datum 20. April 2020 entsprechend BGBL II Nr. 162/2020 unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Rechtsvorschriften sowie der geltenden Erlässe und Verordnungen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID- 19 erlassen wurden und Rechtsgültigkeit besitzen, ihr Training wiederaufnehmen.

Die Regeln für die Ausübung von Sport für die berechtigten Personen (Anhang/ A_Athletenliste) sind durch die Verordnung BGBL II 162/2020 (Anhang/ C) geregelt und zu berücksichtigen.

Um den Überblick etwas zu vereinfachen, dürfen wir die wichtigsten Regeln kurz anführen, wir weisen allerdings darauf hin, dass im Zweifel die erlassenen Verordnungen des Sozialministeriums als Rechtsgrundlage heranzuziehen sind:

1. Nur die Athletinnen und Athleten mit Sonderberichtigung (Anhang /A) dürfen nicht öffentliche Sportstätten betreten;
2. Es sind ausschließlich nicht öffentliche Sportstätten von der Verordnung umfasst, für alle öffentlichen Sportstätten gilt nach wie vor ein Betretungsverbot;
3. Wenn möglich ist der Sport im Freien auszuüben unter Beibehaltung des Sicherheitsabstandes von 2 Meter;
4. Wenn eine Ausübung in geschlossenen Räumen unumgänglich ist, muss pro Person 20m² der Gesamtfläche der Räumlichkeit zur Verfügung stehen, in Räumlichkeiten die kleiner als 20m² sind, darf nur eine Person anwesend sein;
5. Die genauen Verhaltensweisen sind den Hausordnungen der Betreiber der Sportstätten zu entnehmen.

Diese Aufzählung dient der Übersicht, die rechtlich geltenden Bestimmungen sind der Verordnung Anhang/ C) zu entnehmen. Des Weiteren wollen wir betonen, dass zusätzlich alle alltäglich geltenden Hygiene Maßnahmen wie Hände waschen und desinfizieren weiterhin zu berücksichtigen sind.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigefügte Athletenliste nur für den internen Gebrauch zu verwenden sind und die geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO 2016) anzuwenden ist.

In der Beilage befinden sich folgende Unterlagen:

1. Anhang/ A

Athletenliste mit Sonderberichtigung

2. Anhang/ B
BGBL I Nr. 12/2020 (COVID- 19 Maßnahmengesetz)
3. Anhang/ C
BGBL II Nr. 162/2020

Mit freundlichen Grüßen

Für die Sektion Sport des BMKÖS